

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

1. Vorgeschichte.

Die wirtschaftliche Lage der Bauern vor der Kirchentrennung.

Erst vor einem halben Jahrhunderte, im sogenannten Revolutionsjahre, hat das Gesetz vom 7. September 1848 die Aufhebung der Untertänigkeit und aller aus diesem Verhältnisse entspringenden Lasten, Dienstleistungen und Giebigkeiten, dann der aus der Zehent- und Schutzherrlichkeit herrührenden Arbeits-, Natural- und Geldleistungen und Beschränkungen verfügt; erst von diesem Zeitpunkte an ist der österreichische Bauer zum vollberechtigten Staatsbürger und zum freien Eigentümer seines Besitzes gemacht worden. Wie wenige Grundbesitzer sind aber noch am Leben, welche von den früheren Zeiten der jetzigen Generation erzählen könnten, die sich ein Bild der alten Zustände gar nicht mehr zu machen vermögen und von ihnen kaum vom Hörensagen eine dunkle Ahnung haben!

Und doch war der Untertansverband nur ein verhältnismäßig kleiner Rest all jener Verpflichtungen und Beschränkungen, welche dem Bauernstand **bis auf Kaiser Josef II.** aufgebürdet waren. Denn dieser Herrscher, mit welchem das jetzt regierende Haus Lothringen in Oesterreich den Thron bestieg, ist es gewesen, welcher in seiner idealen Auffassung der Regentenpflichten mit glühendem Eifer an die Ausgleichung der Rechte und Pflichten sämtlicher Staatsbürger schritt und sich selbst nur als den „ersten Beamten des Staates“ bezeichnete. Hatte seine Mutter Kaiserin Maria Theresia, die letzte Habsburgerin, unter stetem Widerspruche der alten Landstände, in welchen der Bauernstand nicht die mindeste Vertretung hatte, zu einigem Schutze der Untertanen gegen Uebergriffe der Herrschaften die Kreisämter (in Freistadt, Lambach Steyr) bestellt, sowie den Bischöfen und Prälaten die Einhebung der Zehentsteuer unterlagt, so erließ Kaiser Josef, um die Stellung der bäuerlichen Bevölkerung zu sichern, schon in seinem ersten Regierungsjahre, am 1. September 1781,